

## **Veranstaltungsbericht:**

### **Sylvia Ruge, Brigitte Kemper-Bürger**

Am 18.04. hat eine völlig überfüllte Veranstaltung der Kammer zu dem heiß diskutierten Thema „**Modelle der Praxisweitergabe**“ stattgefunden. Mehrere Referenten haben mit ganz konkreten Berichten aus der Praxis verschiedene Formen der Praxisweitergabe vorgestellt. Die Veranstaltung war schon wenige Tage nach Veröffentlichung auf der Homepage ausgebucht und wird deshalb am 23.5. wiederholt. Auf der Warteliste stehen schon wieder über 60 Interessenten. Unter den TeilnehmerInnen waren ungefähr 1/3 Praxisabgeber und 2/3 Interessenten an einer Praxisübernahme.

Frau Isaac-Candeias, Mitglied des Vorstands, hat mit einer Kurzdarstellung der unterschiedlichen Interessen der KV, der Krankenkassen, der Praxisinhaber und der Praxissucher sehr anschaulich in die vielschichtige Konfliktlage eingeführt. Daran anschließend wurden aus unterschiedlichen Perspektiven die Kriterien und die Formen der Praxisweitergabe vorgestellt und diskutiert.

#### **1. Bericht aus dem Zulassungsausschuss**

(Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V)

Herr Stefan Anft ist als ein Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten Mitglied im Zulassungsausschuss. Er hat darüber referiert, wie der Zulassungsausschuss funktioniert und nach welchen Kriterien der Zulassungsausschuss im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens entscheidet.

Der Zulassungsausschuss besteht aus Vertretern der Ärzte und Psychotherapeuten sowie der Krankenkassen in gleicher Zahl. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte/ Psychotherapeuten oder Krankenkassen. Gegen die Entscheidungen des Zulassungsausschusses können alle am Verfahren Beteiligten Widerspruch einlegen. In einem Nachbesetzungsverfahren sind das u.a. der Praxisabgeber, alle Bewerber, die KV und die Krankenkassen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss besteht aus Vertretern der Ärzte/ Psychotherapeuten und Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, also das 2. juristische Staatsexamen abgelegt haben. Ein eingelegter Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidung des Zulassungsausschusses kann nicht vollzogen werden (§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Der Berufungsausschuss hat aber die Möglichkeit die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung anzuordnen (§ 97 Abs. 4 SGB V).

Wenn ein Vertragspsychotherapeut auf seine Zulassung verzichtet und die Ausschreibung des Sitzes beantragt, wird das Nachbesetzungsverfahren durchgeführt. Gibt es mehrere Bewerber, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach „pflichtgemäßen Ermessen“ auszuwählen. Bei der Auswahl des Nachfolgers sind nach § 103 Abs. 4 SGB V folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die berufliche Eignung
- das Approbationsalter
- die Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit

- ob der Bewerber ein Ehegatte, Kind oder seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes der Lebenspartner des abgebenden Vertragspsychotherapeuten ist
- ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragspsychotherapeuten oder ein Vertragspsychotherapeut ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde
- seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes zählt auch, ob der Bewerber mindestens fünf Jahre in einem unterversorgtem Gebiet tätig war
- seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes zählt auch, ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der KV definiert sind, zu erfüllen.

Endet die Zulassung eines Vertragspsychotherapeuten, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten/ - psychotherapeuten gemeinschaftlich ausgeübt hat, sind bei der Auswahl des Nachfolgers die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte/ - psychotherapeuten angemessen zu berücksichtigen (§ 103 Abs. 6 SGB V).

## **2. Abgabe eines halben Sitzes**

Wenn ein vertragspsychotherapeutischer Sitz nicht im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages genutzt wird oder der Vertragspsychotherapeut z.B. aus Altersgründen oder familiären Gründen eine Reduzierung der Tätigkeit anstrebt, kann auch ein halber Sitz abgegeben und entsprechend ausgeschrieben werden (§ 103 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Für das Nachbesetzungsverfahren bei einem halben Sitz gelten die gleichen Kriterien wie bei einem vollen Sitz.

Herr Dr. Joachim Meincke hat selbst einen halben Sitz abgegeben und von seinen Erfahrungen und seinem Vorgehen berichtet. Vor Ausschreibung des halben Sitzes hat Herr Dr. Meincke ein Job-Sharing in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft praktiziert, um die Chancen des Job-Sharing-Partners im Rahmen des späteren Nachbesetzungsverfahrens zu erhöhen. Folge des Job-Sharings ist, dass der Zulassungsausschuss eine Leistungsobergrenze festlegt, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet (§ 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Diese Leistungsobergrenze richtet sich nach der Abrechnung der letzten vier Quartale plus 3 % des Fachgruppendurchschnitts. Zur Einhaltung dieser Leistungsobergrenze müssen sich die Job-Sharing-Partner verpflichten. Damit soll eine Mengenausweitung verhindert werden.

Die Power-Point-Präsentation zu dem Vortrag von Herrn Dr. Meincke befindet sich auf der Website der Kammer unter dem Punkt „Themen“ und dort unter der Rubrik „Praxisabgabe“.

## **3. Verzicht auf eine hälftige Zulassung, um bei einem anderen Vertragspsychotherapeuten angestellt zu sein**

Gemäß § 103 Abs. 4 b SGB V kann ein Vertragspsychotherapeut auf seine Zulassung verzichten, um sich bei einem anderen Vertragspsychotherapeuten anstellen zu lassen. In diesem Fall hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Mit diesem Modell kann sich der Praxisabgeber den künftigen Kooperationspartner aussuchen.

Frau Dr. Renate Degner hat selbst auf eine halbe Zulassung verzichtet, um bei einer anderen Vertragspsychotherapeutin angestellt zu werden. Sie hat von ihren Erfahrungen in diesem Zusammenhang berichtet. Zivilrechtlich sind zwischen Praxisabgeber und dem Übernehmer ein Praxiskaufvertrag und ein Arbeitsvertrag zu schließen. Beim Zulassungsausschuss muss der Verzicht auf die halbe Zulassung, und der Arbeitsvertrag eingereicht werden. Es gibt in diesem Verfahren keine Mitbewerber, die ggf. Widerspruch einlegen könnten. Wenn das Arbeitsverhältnis endet, kann der anstellende Vertragspsychotherapeut einen anderen PPLer oder KJPLer anstellen.

#### **4. Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft**

Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher/ - psychotherapeutischer Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern an einem gemeinsamen Vertragspsychotherapeutensitz. Dann handelt es sich um eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Praxisstandort. Es besteht auch die Möglichkeit der gemeinsamen Berufsausübung an unterschiedlichen Vertragspsychotherapeutensitzen, also verschiedenen Standorten.

Frau Antje Mudersbach und Frau Susanne Weismann haben mit einer dritten Kollegin eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft gegründet und von ihren Erfahrungen berichtet. Erforderlich ist ein Gesellschaftsvertrag (i.d.R. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR), der die Rechte und Pflichten der Gesellschafter regelt. Die Gesellschafter haften im Außenverhältnis gemeinsam und erhalten eine gemeinsame Abrechnungsnummer. Es muss aber kenntlich gemacht werden, wer, wo, welche Leistungen erbracht hat. Bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft muss eine Haupt- und die Nebenstätten festgelegt werden. Wenn ein Sitz der Berufsausübungsgemeinschaft später ausgeschrieben wird, hat der Zulassungsausschuss im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens bei der Auswahl des Nachfolgers die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte/ - psychotherapeuten angemessen zu berücksichtigen (§ 103 Abs. 6 SGB V). Diese haben also Einfluss darauf, wer als Nachfolger ausgewählt wird.

#### **5. Bewerbungsverfahren**

PPLer und KJPLer können sich auf ausgeschriebene Sitze bewerben. Der Antrag auf Zulassung muss schriftlich gestellt werden und angeben, für welchen

Vertragspsychotherapeutensitz die Bewerbung erfolgt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 18 Ärzte-ZV):

- Auszug aus dem Arztregister (Arztregistereintrag)
- Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeiten
- Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
- Rauschgift- und Trunksucherklärung, d.h. dass innerhalb der letzten 5 Jahre keine Alkohol- oder Rauschgiftabhängigkeit bestand (Formular ist auf der Website der KV zu finden)
- falls bereits eine Zulassung in einem anderen KV-Bezirk besteht, eine Bescheinigung der bisherigen KV, aus der sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergibt.

Frau Silke von Polenz, die mittlerweile einen Sitz hat, berichtete von ihren Erfahrungen im Bewerbungsverfahren. Da es deutlich mehr Bewerber als ausgeschriebene Sitze gibt, kann es bis zum erfolgreichen Abschluss eines Bewerbungsverfahrens mehrere Jahre dauern. Es sind mehrere Bewerbungsverfahren und ein langer Atem erforderlich. Bewerber sollten und können sich auf mehrere ausgeschriebene Sitze gleichzeitig bewerben. Für jedes Bewerbungsverfahren fällt allerdings eine Verwaltungsgebühr von derzeit 100,00 € an. Jeder Bewerber erhält dann eine Liste, die alle anderen Mitbewerber und deren Daten enthält. Jeder Bewerber wird vom Zulassungsausschuss zur Sitzung geladen, angehört und erhält dann einen Bescheid des Zulassungsausschusses über das Ergebnis. Jeder Bewerber kann grundsätzlich gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen.

Bei rechtlichen Fragen berät Sie gerne unsere Justitiarin Frau Ruge unter 030-887140-0